

Abänderungsantrag

zur Beilage 1078/2019

Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird

Der Oö. Landtag möge beschließen:

In der Novellenanordnung von Artikel I (Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018) soll im § 54 Abs 3 das Wort „unbewohnte“ gestrichen werden, sodass die Novellenanordnung wie folgt lautet:

„§ 54 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 (neu) und 3a ersetzt:

(3) Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück

1. zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,
2. keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und
3. nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.

Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss.

(3a) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.“

Linz, am 23.05.2019

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Kirchmayr, Langer-Weninger, Stanek, Raffelsberger, Dörfel, Manhal, Csar, Höckner, Tiefnig, Frauscher, Hattmannsdorfer

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Hirz, Schwarz, Buchmayr, Böker, Kaineder